

Engagementvertrag

zwischen

Herrn
XXXXXXXXX
XXXXXXstr. 2
44137 Dortmund

MELANGE
LITERARISCHE GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG DER KAFFEEHAUSKULTUR E.V.



- hinfort: Künstler -

und

Melange e.V.
Am Rombergpark 49b
44225 Dortmund

- hinfort: Veranstalter -

§ 1 - Vertragsgegenstand

Der Künstler wird im Rahmen der Veranstaltung „TitelXXXXXXXXXXXX“, die vom Veranstalter organisiert und realisiert wird, auftreten und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen künstlerische Darbietungen erbringen.

Auftrittsort: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, 44135 Dortmund

Auftrittsbeginn: Freitag, XXXXX.2012, 19.00 Uhr

Der Künstler ist bei der Gestaltung seiner künstlerischen Darbietungen frei. Er wird jedoch die für ihn typischen Darbietungen erbringen.

§ 2 - Vergütung

Der Veranstalter zahlt an den Künstler für dessen vertragsgegenständliche Leistungen ein Honorar in Höhe von zwei Dritteln der Einnahmen aus der Veranstaltung inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bei einem Eintritt von € 10,- pro Person.

Die Vergütung wird nach erbrachter Leistung bar oder per Überweisung auf das Konto Nr. 212 016 241; BLZ: 440 501 99, Sparkasse Dortmund.

§ 3 - Rechtsverhältnis

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein Arbeitsvertrag im Sinne arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und lohnsteuerrechtlicher Vorschriften zustande kommt.

Der Künstler ist verpflichtet, seine Vergütung im Rahmen eigener Gewinnberechnung umsatzsteuerlich und ertragssteuerlich zu erfassen und die darauf entfallenden Steuern an sein zuständiges Finanzamt abzuführen.

§ 4 - Nebenpflichten

Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen des Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.

Der Künstler hält den Veranstalter von Lizenzgebühren frei.

Der Künstler ist verpflichtet, rechtzeitig zur Aufführung zu erscheinen. Gegenüber technisch-organisatorischen Anordnungen des Veranstalters ist er folgepflichtig.

Erscheint der Künstler aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einer Aufführung nicht, wird er schadenersatzpflichtig.

Erkrankt der Künstler oder ist er aus sonstigem Grunde verhindert, an der Aufführung teilzunehmen, hat er den Veranstalter hierüber unverzüglich zu unterrichten und auf dessen Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen.

Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist er zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honoraranspruch.

§ 5 - Werbung

Der Künstler stellt dem Veranstalter geeignetes Informations- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung: Pressetexte und Fotomaterial.

§ 6 - Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

(Veranstalter)

(Künstler)